

Be 27. Apr. 65 17

3003 Bern, den 27. April 1965

p.B.51.14.21.20.Allg.
 p.B.51.14.21.20.Irak. - JW/ew
p.B.51.14.21.20.Italien.

An die Schweizerische Botschaft

R o mVertraulich

Ausfuhr von Kriegsmaterial
 nach dem Mittleren Osten

Herr Botschafter,

Wir beehren uns, in folgender Angelegenheit an Sie zu gelangen:

Auf Grund der ständigen bundesrätlichen Praxis (gestützt auf den Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial, vom 28. März 1949, insbesondere auf Art. 14 in der neuen Fassung vom 28. Dezember 1960), keine Kriegsmaterial-Exporte aus der Schweiz nach Gegenden zuzulassen, wo ein bewaffneter Konflikt besteht oder ausbrechen droht, gilt zur Zeit ein Embargo für vier Weltgegenden, nämlich für Israel und die arabischen Staaten (seit November 1955), für Südafrika (seit Ende 1963), für Indonesien (seit Anfang 1964) sowie für Zypern, Griechenland und die Türkei (seit März 1964). Auf Grund dieser Embargobeschlüsse wurden jeweils die Fabrikation und die Ausfuhr jeglichen Kriegsmaterials - abgesehen von wenigen Ausnahmen, wie z.B. für die Lieferung von Ersatzteilen für früher exportiertes Material - nach diesen Krissherden unterbunden.

Solche Beschränkungsmaßnahmen treffen die schweizerischen Herstellerfirmen mitunter hart. Einigen von ihnen gelingt

./.



- 2 -

es nun, wenn sich ihre Exportpläne wegen solcher schweizerischer Embargomasnahmen nicht realisieren lassen, sich dadurch schadloos zu halten, dass sie das gewünschte Kriegsmaterial durch ihre Fabrikationsstätten im Ausland herstellen und nach den Embargoländern liefern lassen. Unseres Wissens geht z.B. die Hispano Suiza in Genf in dieser Weise vor, indem ihre verschiedenen Unternehmen im Ausland die in der Schweiz nicht durchführbaren Aufträge übernehmen; das gleiche gilt auch für die Contraves Italiana in Rom, welche die unerfüllbaren Aufträge der Contraves Zürich übernimmt.

Dieses Vorgehen verschiedener schweizerischer Unternehmungen entzieht sich selbstverständlich der Aufsicht der Bundesbehörden, die somit machtlos zusehen müssen, wie Kriegsmaterial - das der Fern nach nicht, seiner Entstehung nach aber eben eigentlich doch schweizerischen Ursprungs ist - nach Embargoländern gelangt. Dadurch kann es vorkommen, dass irgendwo plötzlich die Behauptung aufgestellt wird, die Schweiz habe Kriegsmaterial nach einem Lande geliefert, für das ein Ausfuhrverbot besteht, ^{und} nach dem auch nachweisbar aus unserem Lande kein solches ausgeführt worden ist. Eine derartige Publikation erschien z.B. in der "Feuille d'avis de Lausanne" vom 18. März 1965 (Beilage) in bezug auf die angebliche Ausrüstung der irakischen Luftwaffe mit Contraves-Raketen. Die französische Zeitung "Le Monde" vom 23. März 1965 übernahm den Inhalt des Artikels unter dem Titel "Une firme suisse aurait fourni du napalm et des gaz toxiques à l'Irak" (Beilage). Anlässlich der in diesem Zusammenhang mit dem Eidgenössischen Militärdepartement geführten Korrespondenz gab dieses ebenfalls seiner Verantw. Ausdruck, dass möglicherweise Cerliken-Luft-Boden-Raketen durch die Contraves Italiana nach dem Irak geliefert worden sein könnten.

Bei dieser Sachlage würden wir es daher sehr begrüßen, wenn wir über die Haltung der italienischen Behörden in der Frage

./.

- 3 -

der Kriegsmaterial-Ausfuhr aus Italien nach den Ländern des Mittleren Ostens unterrichtet werden könnten, und wir wären Ihnen für jede Information darüber dankbar.

Indem wir Ihnen für Ihre Bemühungen im voraus verbindlich danken, versichern wir Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

2 Beilagen

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten
I. A.

Exhaquet

Ba 27. Apr. 65 17

Kopien gingen an: - Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung,
mit Bezug auf ihr Schreiben vom 13. April 1965
(ad No. 793.15/64).
- Schweizerische Botschaft in Beirut
- Schweizerische Botschaft in Bagdad

Ba 27. Apr. 65 17